



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.  
1886-1916  
107 (1897)**

351 (23.12.1897) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-72775](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-72775)

# General-Anzeiger



Telegraphisch: „Journal Mannheim.“  
In der Postkammer eingetragen unter  
Nr. 2736.  
Abonnement:  
60 Bg. monatlich,  
Bringerlohn 10 Bg. monatlich,  
durch die Post bez. incl. Postaufschlag  
M. 2.30 pro Quartal.  
Intrate:  
Die Colonielleite 20 Bg.,  
Die Familien-Zeile 60 Bg.,  
Einzel-Nummern 8 Bg.,  
Doppel-Nummern 5 Bg.

(Badische Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Verantwortlich:  
für den politischen u. allg. Theil:  
Eduard Otto Dopp.  
für den lokalen und spec. Theil:  
Eduard Wälder.  
für den literarischen Theil:  
Karl Wffel.  
Notationsdruck und Verlag der  
Dr. G. Haas'schen Buch-  
druckerei.  
(Erla. Mannheimer Typograph.  
Anstalt.)  
(Das „Mannheimer Journal“,  
ist Eigentum des kaiserlichen  
Bürgerhospitals.)  
Ammlich in Mannheim.

## Mannheimer Journal.

(107. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Lesefreie und verbreitete Zeitung in Mannheim und Umgegend.

E 6, 2

E 6, 2

Nr. 351.

Donnerstag 23. Dezember 1897.

(Telephon-Nr. 218.)

Zweites Blatt.

### Abonnements-Einladung.

### Der „General-Anzeiger“ (Mannheimer Journal)

steht auf dem Boden einer nationalen und liberalen Politik, bezieht in Beiträgen die brennenden Tagesfragen und erstatet Bericht über die politischen Weltbegebenheiten.

Eine besondere Pflege läßt der

### „General-Anzeiger“

seinem lokalen Theile angedeihen und widmet den Vorgängen in Stadt und Land eingehende Berichterstattung, Kunst und Wissenschaft, insbesondere die Aufführungen des Mannheimer Hof- und Nationaltheaters, hiesige und auswärtige Konzerte finden im „General-Anzeiger“ prompte und ausführliche Besprechungen.

### Das Feuilleton

und der übrige unterhaltende Theil des „General-Anzeigers“ ist anerkannt reichhaltig und hochinteressant.

Der Handels- und Verkehrs-„General-Anzeiger“ bringt die Berichte der Mannheimer und Frankfurter Börse, sowie sonstige wichtige Handelsnachrichten und Schiffsverkehrsberichte. Ganz besonders aber machen wir auf unseren in letzter Zeit erheblich vermehrten

### telegraphischen Depeschendienst

aufmerksam, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, unsere Leser in schnellster Weise von allen wichtigen Vorgängen zu unterrichten.

Der „General-Anzeiger“ kostet bei unserer Expedition E 6, 2, bei den Trägern (ausgeschlossen Trägerlohn) u. d. bei unseren Agenten monatlich nur

60 Pfennig

Durch die Post bezogen ohne Romanbeilage (Nr. 2736) 2 Mark 80 Pfennig.

Durch die Post bezogen mit Romanbeilage (Nr. 2737)

2 Mark 85 Pfennig (am Schalter abgeholt),

3 Mark 25 Pfennig (frei ins Haus geliefert).

Bei der großen Verbreitung des „General-Anzeigers“ in Stadt und Land ist er ein Injectionen-Organ allerersten Ranges.

Der „General-Anzeiger“ ist Amts- und Kreisverordnungsblatt und besitzt die höchste Abonnentenzahl aller in Mannheim erscheinenden Blätter.

Expedition und Redaktion E 6, 2.

### Zur Militärstrafprozessordnung.

Rede des Abg. Baffermann-Mannheim im Reichstage am 17. Dezember.

Meine Herren, zu unserem Bedauern fehlt heute an dieser Stelle unser verehrter Fraktionsgenosse, der verstorbenen Herr von Marquardsen, der seit Beginn der 70er Jahre unauflöslieh nahezu in jeder Session die Vorlage eines auf modernen Grundsätzen aufgebauten Gesetzes über das Militärstrafverfahren veranlaßt hat, und der heute denkwürdig gestorben wäre, den Standpunkt meiner Fraktion in diesem hohen Hause darzulegen. Meine Herren, wir leben in der Beratung eines wichtigen Gesetzes über die Militärstrafverfahren, und das Militärstrafverfahren. Wir müssen anerkennen, daß die Vorlage der Verbündeten Regierungen in vielen Beziehungen einen großen Fortschritt gegenüber dem bisher in weitaus dem größten Theil von Deutschland bestehenden Verfahren bedeutet, und daß dieselbe auf vielen Gebieten zeitgemäße Forderungen durchaus Rechnung trägt. Wir würden die Verabschiedung eines Gesetzes über Gerichtsverfahren und Militärverfahren auch begrüßen als ein wertvolles Stück deutscher Rechtskultur, einen weiteren Ausbau auf dem Gebiete einheitlicher Gesetzgebung im Deutschen Reich.

Wegen der Ordnung der Materie im einzelnen tragen wir Bedenken, wie dies ja bei einer so umfangreichen Vorlage auch nicht anders sein kann; wir hoffen, daß die besterhandte Hand an manche Bestimmungen angelegt wird, und daß die Kommission Hand in Hand mit den verbündeten Regierungen zu einer Einigung über Verbesserungsorschläge kommen wird. Wir erkennen auch unumwunden an, daß zweifellos der Einbringung der Vorlage an verschiedenen Stellen sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstanden, die überwunden werden mußten, und wir erkennen auch voll das Verdienst des Herrn Reichskanzlers an, dem es gelungen ist, diese Vorlage an das hohe Haus zu bringen. Die Vorlage zeigt zweifellos an vielen Stellen den Charakter eines Kampfes zwischen, dieser Anschauungen; sie zeigt an vielen Stellen auch das Bestreben, ein lieb gewonnenes Einrichtungen festzuhalten. Wir müssen aber anerkennen, daß zweifellos, um das Zustandekommen der Vorlage zu ermöglichen, seitens der Kontingentsherren wichtige Rechte aufgegeben sind. Wir sind unersetzlich nicht gewillt, Vorschläge zu antworten, welche in irgend einer Richtung geeignet wären, die das Bestreben zu erschüttern. Dazu scheint uns die ganze Zeit, die des Gesetzgebungshoffes genug in sich trägt, absolut ungeeignet zu sein. Aber andererseits, meine Herren wird doch nach der Richtung der Frage der Ständigkeit der Richter, nach der Richtung der besseren Ausgestaltung der Vertheilung, der Art und Weise, wie der Richterspruch in dem vertheilenden Gericht zu Stande kommt, und nach der Seite der Öffentlichkeit des Verfahrens Manches zu verbessern sein. Man bekommt oft beim Studium der Vorlage ja den Eindruck, als wenn vielleicht auch die raube Hand des Finanzministers eingegriffen und Manches verhindert hätte, was doch der Aufnahme in den Entwurf werth gewesen wäre.

Der Herr Abgeordnete Gröber hat bereits den Entwurf kritisiert und ist zunächst bei seiner Kritik auf den Umfang der Militärgerichtsbarkeit zu sprechen gekommen. Meine Herren, die Hauptfrage wird ja immer die sein: soll eine Trennung eintreten zwischen bürgerlichen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und militärischen Reaten? Die Militärverwaltung erklärt eine Trennung für unstatthaft, erklärt sich gegen die Verweisung der bürgerlichen Delikte vor die bürgerlichen Strafgerichte. Wir müssen die Gründe der Militärverwaltung untererleiden anerkennen; wir müssen anerkennen, daß auch in anderen Staaten, in Frankreich, in Oesterreich, in Belgien, also auch in republikanischen und parlamentarisch regierten Staaten, dieselben Grundsätze der Einheitlichkeit zur Geltung gebracht sind, die wir in dem vorgelegten Entwurfe finden. Zweifellos ist das militärische Verfahren angewiesen auf eine Beschleunigung, auf Schnelligkeit der Abmilderung. Das liegt in der Natur der Sache. Es würde zu unerträglichen Konsequenzen führen, langdauernde Untersuchungen geführt zu werden beispielsweise durch überlastete Gerichtshöfe, von überlasteten Untersuchungsführern, monatelang vielleicht den einzelnen Soldaten durch den Verhaft dem Dienste entzogen zu wissen. Die Schnelligkeit des Verfahrens weist darauf hin, die gesamte Gerichtsbarkeit in den Militärgesetzen zu vereinigen. Wir müssen anerkennen, daß der Soldat während seiner Dienstzeit aus dem Bannkreis der bürgerlichen Gerichte aussteigt, und daß das Gefühl eine Berechtigung hat, daß wir unersetzlich nicht antauchen wollen, daß der Soldat in vollem Umfange, auch was die Gerichtsbarkeit anlangt, der Armee angehört soll.

Nun hat der Herr Abgeordnete Gröber gefleht Einzelheiten bezüglich der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit ausgegriffen. Er hat eines nicht berührt: das ist die Frage, ob Offiziere, die zur Disposition gestellt sind, der Militärgerichtsbarkeit unterliegen sollen. Das scheint mir in der That zweifelhaft zu sein; denn ich kann einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen Offizieren, die verabschiedet sind, und Offizieren, die zur Disposition stehen, nicht anerkennen. Wenn man die verabschiedeten Offiziere den Zivilstrafgerichten unterstellt, wird dies auch sehr wohl bezüglich der Offiziere, die zur Disposition gestellt sind, möglich sein.

Der Herr Abgeordnete Gröber hat es nun tabelnd kritisiert, daß man auch die Zuwendungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, gegen Jagd- und Fischereigesetze dem Militärgericht unterstellen wolle. Nun und für was kann ich es nur für logisch und consequent erachten, daß, wenn man die ganze Militärgerichtsbarkeit auf die bürgerlichen Delikte erstreckt, man dann auch dieses kleine Gebiet der Uebertretungen in den Rahmen der Militärgerichtsbarkeit hineinzieht. Die Frage ist ja zweifellos nicht sehr wichtig und wesentlich; es wird sich relativ wenig Fälle handeln. Was aber die sogenannte Verbräuchsergänzung anlangt, die Herr Gröber geteilt behandelt hat, so scheint mir auch nach dem hier vorgelegenen Gesetz ein standgerichtliches Verfahren gegen den betreffenden Major nicht notwendig zu sein, sondern wenn der betreffende Major Offizier, Verordnungsbeamter hinterzieht, kann er nach dem Verfahren, wie es in diesem Entwurfe geordnet ist, durch Strafanwalt seitens der zuständigen Militärbehörde verfolgt werden.

Der Abgeordnete Gröber hat dann weiter seine Kritik an jener Bestimmung des Entwurfs angelegt, wonach auch bei solchen Delikten, welche vor dem Eintritt in das Militärverhältnis begangen sind, unter Umständen die Militärgerichtsbarkeit eintritt. Das ist der § 4 der Vorlage. Dazu möchte ich nur eins bemerken. Die Ziffer 1 besagt, daß, wenn ein verurtheilendes Erkenntnis in erster Instanz ergangen ist, die Zivilgerichte zuständig bleiben, das die Zivilgerichte aber auch dann zuständig sind, wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienst seitens der Militärverwaltung erfolgt. Ich kann mir nun nicht denken, daß die Militärverwaltung, wenn ein hohes Maß an Freiheitsstrafe zu erwarten ist, ein Interesse daran hat, die Leute unter der Fahne zu halten, und es ist gewis die Frage an den Herrn Kriegsminister berechtigt: wie soll diese Bestimmung geandert werden u. bei welcher Strafgrenze ist die Entlassung aus dem aktiven Dienst zu erwarten? Es ist ja mit ganz großen Unannehmlichkeiten, Unbehelligkeiten und Bindungen in der Ausbildung für die Militärverwaltung verbunden, wenn sie Leute im Dienst hält, die eventuell später von den Militärgerichten wegen einer Verurteilung, die sie vor der Indienststellung begangen haben, drei Monate oder mehr bekommen. Ich kann mir also nicht denken, daß die Frage anders geregelt wird als in dem Sinne, daß bei allen größeren Freiheitsstrafen zweifellos die Entlassung aus dem aktiven Militärverhältnis und in Folge dessen die Aburtheilung des betreffenden Delikts vor dem Zivilstrafgericht erfolgen wird.

Meine Herren, die Gerichtsbarkeit ist dann in der Weise geordnet, daß die Zugehörigkeit zum Truppenheil entscheidend ist, keine Territorialgerichte. Diese Ordnung der Gerichtsbarkeit halte ich für durchaus praktisch, die Zuständigkeit mit der Kommandogewalt zusammenzufassen zu lassen. Das wird zweifellos sehr große Vortheile haben, wenn die Armee aus dem unmobilen Verhältnis in das mobile übergeht, und die Unabhängigkeit der Gerichte wird ja durch diesen Vorschlag in gar keiner Weise tangirt.

Meine Herren, ich wende mich zu dem Justizamt des Gerichtsherrn, welches ja in der Kritik, in der Presse sehr lebhaft Beachtung gefunden hat. Ich vermag a priori nicht anzuerkennen, daß die Gerichtsbarkeit ein Ansehens der Kommandogewalt ist und sein muß. Die Bestrafung schuldiger Personen ist zweifellos ein allgemeiner Staatszweck; sie resultirt nicht aus der militärischen Kommandogewalt. Die Frage wird, nachdem die Militärverwaltung auf die Beibehaltung des Justizamts des Gerichtsherrn großen Werth gelegt, für uns die sein, ob aus der praktischen Ausgestaltung, welche dieses Justizamt in dem Entwurfe gefunden hat, Bedenken sich ergeben, insbesondere Bedenken in der Richtung, daß die Rechte des Angeklagten nicht genügende Berücksichtigung finden. Das wäre an der Hand der einzelnen Bestimmungen zu prüfen.

Nun hat dieser Gerichtsherr ja eine eigenthümliche Stellung, und es muß in der That dieses Justizamt den modernen Juristen auf den ersten Augenblick etwas antiquarisch an. Allein bei näherer Beschäftigung stellt sich doch heraus, daß der Gerichtsherr eine sehr einfache Institution in dem Entwurfe ist. Er ist nicht anders als der oberste Untersuchungsbeamte, der oberste Staatsanwalt in seinem Kommandobezirk: er leitet das Ermittlungsverfahren ein auf die Anzeigen hin, die ihm erhalten werden, auf die Einreichung der Thatberichte; er hat das Recht, anzuordnen, daß bestimmte Maßnahmen von dem ihm untergeordneten Organ der Untersuchungsführer ergreifen werden müssen; er erläßt endlich die sogenannten Anklage-Verfügung — also er ist genau das, was im bürgerlichen Verfahren der Staatsanwalt ist in allen den Fällen, wo eine gerichtliche Voruntersuchung nicht geführt wird. Dabei steht der Gerichtsherr gegen-

über dem obersten Staatsanwalt doch sogar eingetragter da. Nach der Vorlage darf er den Untersuchungsverhandlungen nicht beimohnen, um die Selbstständigkeit des betreffenden Untersuchungsführers nicht zu gefährden. Der Untersuchungsführer wird der eigenen Verantwortung nicht entzogen, sondern haftet für die Begehung seiner Missethate. Er ist gebunden, die Verfügungen des Gerichtsherrn mit zu unterschreiben, und wenn ein Gegensatz zwischen ihm und dem Befehl des Gerichtsherrn hervortritt, dann hat er lediglich den Vorgang zu beakten, und die Akten wandern an das Reichsmilitärgericht. Es ist also in dieser Richtung dem Untersuchungsführer eine selbstständigere Stellung eingeräumt als dem Staatsanwalt, dem ja seine vorgelegte Behörde im Ermittlungsverfahren jeden Augenblick die Akten wegnehmen und selbst das Ermittlungsverfahren weiterführen kann.

Wir finden nun ein Institut in Verbindung mit dem Untersuchungsführer, und das ist offenbar der jetzige Richter in dem schriftlichen Untersuchungsverfahren, der aus alter Abhängigkeit befreit ist. Ich glaube sehr wohl, daß man diesen Richter der in § 160 als eine Art Kontrollperson neben den Untersuchungsführer gesetzt ist, im Interesse der Selbstständigkeit des letzteren wird befeitigen können; er kann doch unter Umständen geeignet sein, die Unbefangenheit des Untersuchungsführers zu fördern.

Meine Herren, das Institut des Gerichtsherrn hat auf dem Gebiete des preussischen Verfahrens zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben. Die Beschwerden im preussischen Verfahren liegen auf einem ganz anderen Gebiete: auf dem Gebiete des Inquisitionsprozesses insbesondere und auf dem Gebiete der Heimlichkeit des Verfahrens. Nun erwachen gewisse Bedenken, daß der Gerichtsherr ein Parteistück ist, daß also ein Nichtjurist das ganze Ermittlungsverfahren dirigirt. Demgegenüber wäre darauf hinzuweisen, daß auch in anderen Staaten, insbesondere in Oesterreich und ebenso in dem französischen Gerichtsverfahren, die Stellung des Gerichtsherrn ähnlich ist, wie hier vorgeschlagen, daß eine Verweisung des Beschuldigten vor das Kriegsgericht nur der Militärbehörden auszusprechen kann und daß eine ähnliche Stellung im russischen Militärstrafgesetz dem Militärbefehlshaber eingeräumt ist. Auf der anderen Seite wird man auch sagen müssen: wenn man Vales bei den Schöffen- und Schwurgerichten und hier bei diesen Militärgerichten bei der Beurteilung einen überwiegenden Einfluß einräumt, dann wird bei dem Ermittlungsverfahren der Laie doch zweifellos unschädlicher sein als bei der wichtigeren Schulfrage.

Man hat auch die Stellung des Justizamts des Gerichtsherrn deswegen beanstandet, weil er gleichzeitig für die Disziplin verantwortlich ist, und daraus, wie es scheint, auch den Gesichtspunkt ableiten wollen, daß er vielleicht infolge dessen nicht mit der nötigen Energie die Strafverfolgung betreibt, um einen schlechten Eindruck über den Zustand seiner Truppe zu vermeiden. Das erscheint mir vollständig ausgeschlossen zu sein. Gerade die Aufrechterhaltung der Disziplin erfordert, daß der Befehlshaber strafbare Handlungen zur Verantwortung zieht, zur Aburtheilung bringt; und außerdem, meine Herren, ist ja auch die vorgelegte Behörde, die über diese Dinge ein nachsames Auge hat, zur Stelle.

Eine andere Frage wäre allerdings die, ob die Nachbefugnisse des Gerichtsherrn nicht eingegrenzt wären; und da wird in der Kommission allerdings zu erwägen sein, ob nicht bei dem wichtigeren Akt des Ermittlungsverfahrens, beispielsweise wenn die Anklageeröffnung seitens des Gerichtsherrn erfolgt, wenn er eine Verfügung erläßt, daß von der Anklage abgesehen, daß Verfahren also einzustellen, wenn er einen Haftbefehl erläßt, — ob nicht in solchen Fällen die Verfügung des Gerichtsherrn an die Zustimmung des Juristen, des Kriegsgeschichtsraths, geknüpft werden soll, und weiter, ob nicht gegen beratende weittragende Verfügungen des Gerichtsherrn das Rechtsmittel der Beschwerde einzuräumen ist. Wir scheitern am Schwerpunkt der ganzen Frage nicht in der Stellung des Gerichtsherrn zu liegen, sondern in der Thatfache, daß die ganze Voruntersuchung überhaupt befeitigt ist. Darüber läßt sich ja streiten. Oft wird es eine reine Personenfrage sein. Das Ermittlungsverfahren kann von einem gewissenhaften, verständigen und wohlwollenden Manne unter Umständen viel besser und gründlicher geführt werden, als ein Voruntersuchungsverfahren; da ist oft nur ein Unterschied im Namen. Die Voruntersuchung wird im Militärgerichtsverfahren zweifellos eingeschänkt werden oder ganz weggelassen können, nachdem man das Institut der Beratung in vollem Umfange eingeräumt hat. Die ganze Voruntersuchung soll ja nur dazu dienen, das Material zu geben für die Aburtheilung der Hauptverhandlung. Schließlich möchte ich das zu einer Kostenfrage aus, ob man in schwereren Fällen das Institut der Voruntersuchung einschlagen will. Erschließliche militärische Gründe dürften dem wohl nicht gegenüberstehen. Wenn eine förmliche Voruntersuchung für die schwereren Verbrechen zur Einführung käme, wäre allerdings der Untersuchungsrichter selbst Kandidat zur Stelle als derjenige, der als Untersuchungsleiter im Ermittlungsverfahren fungirt. Zweifellos wird die Militärverwaltung auf eines immer Werth legen müssen: daß der Apparat nicht zu kompliziert gestaltet wird, daß dadurch die Schnelligkeit des Verfahrens nicht verhindert wird. Wegen dem Vorschlag möchte ich mich entscheiden erklären, der auch von Seiten bayerischer Juristen gemacht ist, daß man in das Verfahren die sogenannte Ermittlungs- oder Akts- und Anklagekammer einführt, ein Institut, welches sich auch im Zivilstrafverfahren in keiner Weise bewährt hat; in den weitaus meisten Fällen wird einfach die Kammer nach Maßgabe der Anklage beschließen, ohne irgend eine eingehende gründliche Prüfung. Die Fälle, wo gegenüber der Anklageerhebung des Staatsanwalts eine Einstellung des Verfahrens erfolgt, sind im Zivilstrafverfahren sehr selten, und dann ist darauf hinzuweisen: es sind doch schließlich zwei richterliche Kognitionen genügend, die erste und zweite Instanz, und eine dritte hier noch einzuführen im Vorverfahren scheint mir absolut unnötig zu sein.

(Sehr richtig! links.)

Das Anklageprinzip ist in der vorgelegten Militärstrafprozessordnung in vollem Umfange zur Ausführung gelangt; das müssen wir anerkennen. Die Organe des Anklägers, des Richters, des Verteidigers sind überall getrennt. Aber eine Frage taucht auf diesem Gebiete auf: in den Motiven ist darauf hingewiesen, daß demjenigen, der das Ermittlungsverfahren führt, dem Gerichtsoffizier, dem Geschichtsrath, nicht gleichzeitig die Anklage in der Hauptverhandlung übertragen werden soll. Das scheint mir ein durchaus richtiger Gesichtspunkt zu sein; denn sonst kommt man unter Umständen zu der Konsequenz, daß wenn der Untersuchungsführer die Akten dem Gerichtsherrn vorlegt mit dem Antrage, eine weitere Verfolgung nicht eintreten zu lassen, er gegen seine Neigung von dem Gerichtsherrn gezwungen werden kann, Anklage zu erheben, — eine Anormität, die sich allerdings auch in der Zivilstrafprozessordnung findet, und die ich zu den schändlichsten Institutionen dort auch nicht rechne.

was wäre die Frage, ob das was in den Motiven hervorgehoben ist als beabsichtigt seitens der Militärverwaltung, nicht in dem Gesetz festgelegt werden soll, das also unter keinen Umständen berichtigt, der mit dem Ermittlungsverfahren befaßt war, der objectiv nach der Seite der Schuld und nach der Seite der Entlastung das Vorgehen führen soll, soweit die Aufklarerhebung und das weitere Verfahren vor dem Spruchgericht in Frage kommt, als Ankläger fungieren darf.

Wir müssen dann des weitern anerkennen, daß die Unabhängigkeit der Richter in vollem Umfange gewahrt ist. Der Grundfah ist in dem § 15 der Vorlage ausgesprochen: der Richter selbst kann niemals erkennender Richter sein. Auch das ist ein Vorzug gegenüber dem bayerischen Verfahren, wo bei den Untergewichten der Weisungsbescheid als Richter eintritt.

Was nun die Organisation im einzelnen anlangt, so ist geschieden zwischen niedriger Ordnung, den Standgerichten und den Kriegsgewichten. Was die Standgerichte anlangt, so hat zu lebhafter Kritik Veranlassung gegeben — und sie ist sich seitens des Herrn Kollegen Gröber erfolgt —, daß die Standgerichte nur mit Voten befaßt sind, und ich gebe zu, daß man darüber sehr verschiedener Ansicht sein kann. Es ist der Gesichtspunkt der Kostenersparnis, der hier eine Rolle mitspielt hat. Wenn man bei den Standgerichten die Kosten erspart, so würde das einen Kostenaufwand von mehreren Millionen veranlassen. Allein ich halte diesen Gesichtspunkt nicht für ausschlaggebend, wenn man nur mit der Anstellung von Richtern bei den Standgerichten eine zuverlässige Rechtsprechung gewährleistet ist. Ein zweiter Gesichtspunkt wäre aber der — und das ist sehr beachtenswert —, daß die Richter nicht voll beschäftigt werden. Es ist in der sehr klaren und übersichtlichen Darstellung der Grundzüge der Militärstrafprozedur, die sich in einem Heft zum „Militärrechtblatt“ findet, eine Statistik aufgestellt über die Fälle, die durchschnittlich im Jahre vor die Standgerichte gelangen, und da ergibt sich, daß bei einem Infanterieregiment 30, bei einem Kavallerieregiment 9 und bei einem Feldartillerieregiment 31 solcher Fälle jährlich vorkommen. Also dafür wären zweifellos ausreichende beschäftigte Justizbeamte nicht angesetzt werden. Wir können damit also zu dem Institut der stehenden Richter, die für eine Reihe von Truppenheiten eines bestimmten Regiments bei den Standgerichten zu fungieren hätten. Es wird in der Kommission eingehend zu erwägen sein, ob solche nicht eingeführt werden, namentlich nachdem die Kosten der Richter beim Untergewicht befreit. Es wird in dieser Beziehung hervorgehoben, daß in Frankreich durchweg die Gerichte mit Voten befaßt sind, ohne Justizbeamte, und dort gut funktionieren. Wir werden auch nach ein berücksichtigen müssen: die strafrechtlichen Bestimmungen, die den Standgerichten unterliegen, sind verhältnismäßig einfach, es sind Vergehungen, die mit Arrest bestraft sind, Uebertretungen, die sehr selten vorkommen werden; es sind aber dann eine Reihe von Verbrechen, die nach Überweisung an die Standgerichte von diesen abgeurteilt werden können, und da wäre in der That zu erwägen, ob die standgerichtliche Zuständigkeit nicht eingeschränkt ist, und nicht das eine oder das andere der Verbrechen, die den Standgerichten überwiegen sind, auszuscheiden ist. Ich würde beispielsweise unter allen Umständen meinen, daß der Widerstand gegen die Staatsgewalt, gegen Beamte nicht den Standgerichten, sondern den Kriegsgewichten zu überweisen ist.

Wir werden dann weiter berücksichtigen müssen, daß im Wege der einfachen Disziplinarverfügung der zuständige Befehlshaber allein auf Strafen bis zu 8 oder 4 Wochen erkennen kann, und daß in allen militärischen Strafsachen die volle Kassestrafe etwaiger Fehler durch das Rechtsmittel der Verweisung hinfällt.

Der Kollege Gröber hat gestern hervorgehoben, daß nach seiner Auffassung eine Verminderung des Richterpersonals eintreten wird, soweit juristische Richter in Frage kommen. Das kann ich mir nicht denken, und ich möchte die Frage an den Herrn Kommissionsmitgliedern richten, ob nicht — ich habe wenigstens den Herrn Gröber so verstanden, daß eine Verminderung des Richterpersonals eintritt — bei Einföhrung dieser Organisation das Richterpersonal in Preußen sehr erheblich vermindert werden müßte.

Nun zur Frage der Ständigkeit der Richter bei den Standgerichten. Diese Ständigkeit ist nur partiell durchgeföhrt. Der erste Befehliger soll von Fall zu Fall von dem Gerichtsherrn kommandirt werden. Das ist keine Militär-, sondern, wenn man sich das näher ansieht, so wird man finden, daß der erste Befehliger der Hauptmann ist, und den will man nicht ständig kommandiren, um ihn nicht auf 20 bis 30 Tage im Jahre dem Dienst in der Kompagnie zu entziehen. Der Gesichtspunkt ist zweifellos richtig; denn der Hauptmann ist der oberste Mann im Regiment. Es würde eine Reihe von Schwierigkeiten nach der Richtung hin zu schaffen, daß man bezüglich des ersten Befehligen die Kommandirtrolle einföhrt, die regelmäßige Anwesenheit der zum Standgericht zu kommandirenden dadurch gewährleistet, von der nur aus ganz zwingenden Gründen abgewichen werden darf.

Es ist dann in den Motiven hervorgehoben, daß man mit einem gewissen Behauern die Soldaten und Unteroffiziere als Richterpersonal auszuwählen sieht. Nun, es ist ja gewiß sympathisch, Soldaten und Unteroffiziere mit urtheilen zu sehen. Auf der andern Seite wird man sich aber fragen müssen, daß die nöthige Selbständigkeit des Richters und des Urtheils einmal mit Rücksicht auf das Alter und zweitens mit Rücksicht auf die militärische Subordination bei den Soldaten und Unteroffizieren ausgeschlossen ist und ich hätte meinerseits gegen die Vorlage der vorgedachten Vorschläge in diesem Punkt nicht einzuwenden.

Eine Ständigkeit in dem Sinn, daß Offiziere ein für allemal als Richter befaßt werden, wird bei unseren militärischen Verhältnissen nicht zu erreichen sein; das verträgt sich nicht mit dem ständigen Wechsel in den Offiziersposten der einzelnen Truppentheile. Ich möchte auch nicht bestreiten, daß man dazu übergeht, pensionirte Offiziere zu ständigen Richtern zu ernennen; denn das sind keine Juristen, und wenn sie einmal so und soviel Jahre ihren Abschied haben, da stehen sie schließlich doch auch den militärischen Verhältnissen sehr fern, so daß ein gar keinen Gesichtspunkt sich die Veranlassung pensionirter Offiziere zu ständigen Richtern empfehlen würde.

Bei dem Kriegsgewicht hat man getabelt, daß das juristische Element sehr schwach vertreten ist, doch nur einen Kriegsrath als urtheilenden Richter. Auch das wird einer eingehenden Erwägung in der Kommission bedürfen. Ich glaube nicht, daß militärische Gründe dem entgegenstehen, das juristische Personal in den Kriegsgewichten zu vermehren, sondern daß das auch sein eine Forderung ist. Ich habe auch mal sagen hören, es lägen doch gewisse Bedenken vor, daß, wenn man in das Kriegsgewicht, aus 3 Urtheilenden, 2 Juristen setzt, man von vornherein zwei Meinungen habe und dann wählen die betreffenden Offiziere nicht mehr, wie sie stimmen sollten.

(Dritter Theil.)

Das ist immerhin ein Gesichtspunkt, den man bedenken soll. Bei dem Kriegsgewicht soll nun die Ständigkeit der Richter vollständig; sie werden von Fall zu Fall kommandirt, wird mit dieser Regelung der Sache werden wir wohl nicht einverstanden sein können. Die Ständigkeit der Richter ist hier weggeblieben aus dem Grunde, weil man das Kriegsgewicht am Standort abhalten will. Das ist durchaus praktisch. Die Jüngere können am Standort selbständig händlich vor Gericht gestellt werden, als wenn sie von Fall zu Fall nach dem Siege der Division reisen müssen. Außerdem in diese Bestimmung des Interesses des Angeklagten sehr zu begreifen. Die Verhandlung am Standort erodirt einmal ein viel schmerzlicheres Verfahren, namentlich aber auch ein ausgebreiteter Beweisverfahren. Wenn man in der Lage ist, die Leute eine weite Strecke machen zu lassen, wird man viel weniger dazu geneigt sein, Kosträge aus Vertheiligung, insbesondere auf Ladung von Zeugnis hantieren, als wenn am Standort in relativ kurzer Zeit das ganze Beweisverfahren ohne erhebliche Disziplinverletzungen stattfinden kann. Das können wir nur durchaus wünschen; allein die Ständigkeit der Richter beim Kriegsgewicht wäre so zu wahren, daß bei den einzelnen Truppenkörpern, an den einzelnen Garnisonorten Kommandirtrollen geführt werden müssen, und in Folge dessen von vornherein bestimmt ist, daß reidern die einzelnen Chargen bei einer etwaigen Nothwendigkeit eines Kriegsgewichts zur Verwendung kommen.

Die Frage des juristischen Elements tritt selbstverständlich auch bei dem Oberkriegsgewicht ein, wo das richterliche Personal ständig bezogen, auf die bestimmte Zeitdauer von einem Jahr kommandirt ist. Auch hier wird in der Kommission zu erwägen sein, ob nicht statt zweier oder drei Oberkriegsgerichtsräthe bezuggeben sind. Das Reichsmilitärgericht ist zusammengesetzt aus ständigen Richtern: 3 lebend-

länglich angestellten Juristen und 4 Militärs, die auf die Zeitdauer von zwei Jahren kommandirt werden. Nun sieht an der Seite des Reichsmilitärgerichts ein kommandirender General. Wenn man sich die Stellung desselben ansieht, bekommt man doch den Eindruck, daß er im wesentlichen eine repräsentative Figur sein wird, und es doch sehr der Erwägung in der Kommission bedürfen wird, ob dieser Präsident des Reichsmilitärgerichts nicht als urtheilender Richter in diesem Revisionsgericht fungieren soll. Es würde dadurch auch ein ausreichendes Maß der Beschäftigung für diesen Präsidenten gewährleistet, was bei der Ordnung des jetzigen Entwurfs nicht der Fall ist. Das würde selbstverständlich Änderungen im Inkritut der Militärverwaltung bedingen. Der oberste Militäranwalt würde nicht mehr dem Präsidenten unterstehen dürfen; er wäre dem Reichskanzler zu unterstellen. Ich sollte meinen, daß bei einer derartigen Ordnung die militärischen Interessen in keiner Weise laugert sind.

Bei dem Reichsmilitärgericht wäre unbedingt das juristische Element zu vertheilen. Hier handelt es sich in der That nicht mehr um die Schulfrage, sondern um Rechtsfragen.

(Sehr richtig.)  
und da scheint mir das Verhältnis, wie es der Entwurf ordnet, nicht zulänglich zu sein. Da wäre es zu erwägen, ob nicht die Zahl von 5 Juristen oder mindestens 4 gegenüber 3 Offizieren zu wählen wäre. Bei der Frage des Reichsmilitärgerichts ist gestern bereits das bayerische Reservatrecht in diesem hohen Maße behandelt worden. Es haben mich die sehr ruhigen und sachlichen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hertling nicht zu überzeugen vermocht, daß in der That dieses bayerische Reservatrecht besteht; allein ich habe durchaus nicht die Absicht, bei dieser Gelegenheit auf diese unaufrichtige Frage einzugehen, um so mehr, als ich auf dem Standpunkt stehe, daß, nachdem einmal die Frage freitrag geworden, und wie wir aus den Ausführungen des Herrn von Hertling gesehen haben, die Uebertragung in Bayern in den meisten Fällen nur dazu führt, daß in der That dieses Reservatrecht besteht, wir nicht der Ansicht sein dürfen, daß per majorem die Entscheidung fallen

(Sehr richtig.)  
sondern in dieser Frage im Wege gütlicher Verständigung die endgültige Ordnung erfolgen soll.

(Sehr richtig.)  
Wir haben auch heute die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß es gelingen wird, eine einheitliche Seite auch im Militärgerichtsverfassungswesen zu erhalten. Diese Hoffnung beruht bei uns namentlich nach den Vorschlägen bei dem bürgerlichen Verfahren, wo wir auch zu unserer Freude es erfahren haben, daß Bayern auf den obersten Landesgerichtshof versichert hat. Wenn eventuell ein bayerisches oberstes Militärgericht errichtet wird, wird dies für uns kein Grund, das ganze Wesen abzulehnen.

(Sehr wahr! bei den Nationalliberalen.)

Es wäre meines Erachtens unter allen Umständen wünschenswert, auch für den Fall, das Bayern ein eigenes oberstes Militärgericht errichtet, das doch die Einheitlichkeit in der Rechtsprechung in gewissem Sinne gewahrt würde, daß also in solchen Fällen, wo das bayerische oberste Gericht in einer Rechtsfrage abweisen will von den bürgerlichen Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts oder umgekehrt, das Zusammenstehen der beiden obersten Gerichtshöfe ermöglicht wird, um eine Vereinbarmachung über diese Rechtsfragen herbeizuföhren.

(Sehr gut! bei den Nationalliberalen.)

Das würde meines Erachtens auch in gar keiner Weise die Selbständigkeit dieses bayerischen obersten Gerichtshofes antasten. Herr Freiherr von Hertling hat gestern ausgeführt, es sei doch überhaupt zweifelhaft, ob wir nicht in solchen Fällen steuern, dadurch, daß wir Alles auf eine Spitze hinauslaufen lassen wollten. Nun, meine Herren, diesen Ausführungen vermöchte ich mich in keiner Weise anzuschließen. Verschiedene oberste Gerichtshöfe bedeuten eben auch eine verschiedenartige Weiterbildung des Rechts, und das wollen wir vermeiden.

Uns fällt auf bei der ganzen Konstruktion des Verfahrens, und das ist diese eigenartige Trennung zwischen Vertheil und Leitung, die in allen Gerichten und allen Instanzen wiederkehrt.

(Sehr richtig.)  
Ich kann mir nicht denken, daß dies eine sehr praktische Einrichtung ist, obwohl sie auch in Bayern eingeföhrt ist. Was spielt hier sogenannte Vorhänge für eine Rolle? Er wird die Verhandlung damit beginnen, daß er sagt: die Sitzung ist eröffnet, ich bitte nun den Herrn mit folgenden Herrn, die Leitung zu übernehmen.

(Dritter Theil.)  
Und wenn sich irgend Jemand dann im Zuschauerreum nicht gebührt aufgeführt, wird er zu entfernen lassen, und zum Schluß wird er sagen: Die Sitzung ist geschlossen. (Weiter.) Ich kann mir nun nicht denken, daß diese Funktionen gerade sehr geeignet sind, dem betreffenden Person ein besonderes Ansehen zu verleihen, im Gegentheil, er wird zu einer vollständigen Delegation veranlaßt, und ich möchte meinen, daß unbeschädigt aller militärischen Grundzüge es möglich sein müßte, dem Juristen nicht nur die Leitung, sondern auch den Vorbehalt zu übertragen.

(Sehr wahr!)  
Schließlich sind die Herren in ihrem Richterspruch alle gleichberechtigt, es kann der Vorherrschaft nicht rüstrirt werden, und da lese ich nicht ein, warum man nicht Vertheil und Leitung in eine Hand legt.

(Sehr richtig.)  
Was die Grundzüge des Verfahrens anlangt, so müssen wir anerkennen, daß der Grundfah der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens in vollem Umfange gewahrt ist.

(Sehr wahr!)  
Wer das schriftliche Verfahren mit der erfolgten Anwesenheit mitemprach hat, wird sagen müssen, daß das ein großer, werthvoller Fortschritt ist, der mir wichtiger ist, als daß man die Oeffentlichkeit bis in die letzte Konsequenz ausbaut. Das Prinzip der Oeffentlichkeit ist ja zweifellos sehr wichtig, und es ist wünschenswert, daß dies auch in diesem Entwurf zu einer wirksamen Anerkennung kommt. Die Oeffentlichkeit ist wie kein anderes Mittel geeignet, Enttäuschungen, phantastische Erzählungen, die von Mund zu Mund laufen bei Geheimlichkeit des Verfahrens, zu unterbinden; sie erodirt das Vertrauen in die ganze Rechtspflege. Das sind ja alte Grundzüge, die der weiteren Auseinandersetzung nicht bedürfen.

Die Oeffentlichkeit wird nun im militärischen Verfahren eine Einschränkung erfahren müssen da, wo Gründe der militärischen Disziplin obwalten, militärische Interessen den Ausschlag bedingen. Das ist anerkannt auch in einer Reihe von Vorschlägen, auch im bayerischen Verfahren. Der Ausdruck „militärische Interessen“ ist ja ein deudlicher, das ist gegeben; allein es wird schwierig sein, einen Ausdruck zu finden, der diesen Charakter der Deklaration nicht an sich trägt. Es ist darauf hinzuwirken, daß in Bayern es in dem Gesetz heißt: „besondere militärische Interessen“ müssen vorliegen. Ich könnte mich für meine Person nur einverstanden erklären, daß dieser Ausdruck auch in den hier vorliegenden Entwurf Aufnahme findet.

Nun, was die Oeffentlichkeit des Verfahrens anlangt, so ist, wenn man den Entwurf liest, auffallend, daß an dieser Stelle Bestimmung, welche dem Gericht den Ausschlag der Oeffentlichkeit überläßt, sich dann anschließt Absatz 2 des § 270:

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen der Ausschlag der Oeffentlichkeit aus Gründen der Disziplin zu erfolgen hat, bestimmt der Kaiser.

Erodirt in die Sache zweifellos so, daß neben dem Gerichtsbescheid in einzelnen Fällen eine Vollzugsverordnung ergeht, welche gewisse Normativbestimmungen enthält, gewisse Grundzüge aufweist, unter denen unter allen Umständen, ohne daß es eines Gerichtsbescheides bedarf, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden muß, und wenn man die Motive liest, muß man über diese Bestimmung sehr bedenklich werden; die Motive weisen darauf hin, daß beispielsweise, wenn in einer Kaserne des Standgerichts, das Kriegsgewicht abgehalten wird, man doch unter Umständen genöthigt ist, das Publikum auszuschließen, da sonst Störungen der Disziplin stattfinden könnten. Das gebe ich zu, aber das ist doch zweifellos: wenn man ein modernes Verfahren einföhren will, dann darf die Durchföhung der Grundzüge an einem Mangel geeigneter Räume nicht scheitern.

(Sehr wahr! bei den Nationalliberalen.)  
sondern dann müssen eben die betreffenden Gerichtsdome außerhalb der Kaserne beschafft werden. Wir müssen also wünschen, daß, was

diese Bestimmung anlangt, eine Ausnahme gemacht wird, sondern daß, abgesehen von besonderen militärischen Rücksichten, abgesehen von besonderen Gründen der Disziplin, die Oeffentlichkeit in unbeschränktem Umfang stattfinden.

In dieser Richtung hat gestern bereits auch der Herr Abgeordnete von Vulliamer darauf hingewiesen, daß es wohl genügen dürfte, dem Gericht den Ausschlag der Oeffentlichkeit im einzelnen Falle zu überlassen. Ich kann mich seinen Ausführungen in dieser Beziehung anschließen, obwohl ich im vorigen keine Ausführungen über das Gehege in seiner Weise theilen kann. Die Militärgerichtsbarkeit — das ist gestern auch von verschiedenen Rednern betont worden — braucht in seiner Weise das Recht der Oeffentlichkeit zu scheuen. Es geht und ging durchaus ehrsüchtig zu, und ich meine, mit Rücksicht darauf dürfte man auch eine übertriebene Kenglichkeit fallen lassen.

Es wäre sozagen in der Kommission zu erwägen, ob nicht die bayerischen Bestimmungen Ausnahme finden sollen, die auch in den Fällen, in denen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, doch gewisse Personen zur Verhandlung zulassen, vor allen den Verlegten, dann eine bestimmte Anzahl von Verwandten, von Freunden des Verlegten. Das wären Rücksichten, die geeignet sind, damit zu verhindern, daß in einzelnen Fällen das Verfahren ein geheimes ist. Dagegen können wir uns mit den Bestimmungen einverstanden erklären, daß in militärischen Verhandlungen diejenigen Personen ausgeschlossen sind, die im Range unter dem Angeklagten stehen. Das ist nicht, wie der Herr Abgeordnete Gröber ausgeführt hat, ein Verbot der Oeffentlichkeit, das die Rücksichten der Verhandlung annehmen können, sondern ein Verbot der Oeffentlichkeit ist doch nur, daß in der That auf das Vergehen die gerechte Strafe folgt.

Wir müssen sodann Bedenken dagegen erheben, daß der Umfang der Beweisaufnahme vollständig in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Das ist eine Frage, die auch in der Militärstrafprozedurkommission eine ausgiebige Rolle gespielt hat. Die Bezeichnung scheint mir nicht sehr zutreffend zu sein. Es ist darauf hingewiesen worden, man solle nicht zu viele Soldaten dem Dienst entziehen, das gäbe Störungen. Auf der andern Seite muß man aber doch sagen, gerade die Bestellung von Zeugen unterliegt im Militärstrafverfahren viel geringeren Schwierigkeiten als beim Civilstrafverfahren. Die Zeugen werden in den meisten Fällen Militärpersonen sein. Bei praktischer Eintheilung, wenn die Zeugen nicht stundenlang warten müssen, können dieselben in einem viel größeren Umfang vernommen werden als im Civilstrafverfahren, namentlich da die Verhandlungen am Standort stattfinden. Wenn das Bestehen in der Kommission so angedeutet werden sollte, wie es hier vorgeschlagen ist, dann müßte ich einstimig mindestens verlangen; daß die Gründe zur Abweisung eines Beweisantrages schriftlich niedergelegt werden, damit diese in der Urtheilssatzung gewahrt werden können.

Wir müssen anerkennen, daß das System, daß das Prinzip der freien Beweisaufnahme in dem ganzen Wege zur Durchföhung gekommen ist, daß auch der Grundfah zur Anwendung kommt, daß nach der Vertheilung der Anklage der Angeklagte ein Recht auf die gerichtliche Verhandlung hat, das nicht durch Vertheilung die Sache niedergelegt werden kann, und endlich, daß man entsprechend dem Beweismittel der Kommission für das Civilstrafverfahren an Stelle des Vorwandes den Mangel gesetzt hat. Ich kann mich nicht einverstanden erklären mit der Regelung, die das Zustandekommen des Urtheilspruchs in dem Entwurf geändert hat. Wir gehen im Allgemeinen doch davon aus, daß bei dem Sachverhalt eine qualifizierte Majorität notwendig ist, abgesehen von dem Verwehrensgericht. Ich halte es für sehr bedenklich, bei der Schuldfrage die einfache absolute Majorität entscheiden zu lassen. Wenn nun zum Richter ein für freisprechung sind, dann spricht man meines Erachtens besser frei als das man verurtheilt. (Sehr richtig.) Denn unter fünf Richtern ist die Möglichkeit doch nicht zu leugnen, daß ein weniger urtheilfähiger Mann dabei ist, der sehr geneigt ist, sich dem Urtheil seines im Dienst ihm Vergegenwärtigen anzuschließen. Also war, was die Frage anlangt, es bei dem Grundfah zu bleiben, wie es im Civilstrafverfahren besteht. Militärische Gründe liegen dem zweifellos nicht entgegen. Das sind allgemeine Erwägungen, die sowohl auf militärgerichtliche als auf militärstrafgerichtliche Verhältnisse Anwendung finden.

Was die Ordnung der Vertheiligung anlangt, so ist bereits eine eingehende Kritik erfolgt. Rechtsanwälte bedürfen einer besonderen Zulassung. Es ist in der That die Frage aufzuwerfen: ist eine solche Zulassung notwendig, ist sie namentlich notwendig, wenn man die Vertheiligung bezieht auf bürgerliche Verbrechen und Vergehens, ist also ausschließlich bei militärischen Verbrechen und Vergehens. Es ist die Frage aufzuwerfen: können Offiziere, die sich ungehörig in der Sitzung betheiligen, nicht durch scharfe Disziplinarbestimmungen zur Rüge gebracht werden, und soll man es nicht im übrigen theilen bei den Vertheilungen, die auch für das Civilstrafverfahren gelten? Es wäre zu erwägen, ob man nicht das System umdrehen und im Allgemeinen die Kreisgerichte auch bei den Militärgerichten zulassen soll, und nur da, wo besondere Gründe für die Vertheiligung der Zulassung sprechen, diese Vertheiligung einreden lassen soll.

Es wäre sodann noch zu erwägen, ob das Prinzip richtig ist, Rechtsanwälte nur zugelassen in bürgerlichen Verbrechen und Vergehens. Wohl hat man zur Begründung dieses Vorschlags gesagt, daß der militärischen Vertheiligung die höhere Sachkenntnis in militärischer Beziehung zutrifft. Das mag sein. Diese Sachkenntnis wird aber unter Umständen ausgemogelt durch das geringere Maß von Gewandtheit. Es ist hervorgehoben worden, man müße auf die Schöpfung des Dienstansiehens Rücksicht nehmen, und dieser Gesichtspunkt namentlich trifft zu bei militärischen Verbrechen und Vergehens. Nun, meine Herren, dann kann man einen Unterschied machen; dann kann man auch bei militärischen Verbrechen und Vergehens diejenigen Vertheiliger zulassen, die ihre Militärämter vorurtheillos ausüben haben. Es ist doch Thatsache, daß in Bayern, ohne daß sich irgend welche Uebelstände bemerkbar gemacht haben, auch bei den Militärgerichten alle Rechtsanwälte zugelassen sind. Bei besonderen militärischen Umständen kann Ausschließung erfolgen. Ich habe endlich sehr große Bedenken dagegen, daß die Vertheiligung zur Vertheiligung der Anklage als unzulässig bezeichnet ist. Auch hier sagt man, das ist unpraktisch mit militärischen Interessen; man verweist auf das ausgedehnte Ermittlungsverfahren und verweist darauf, daß in der Beratung ebenfalls das nachgeprüft werden kann, was die erste Instanz verurtheilt; allein auf der andern Seite muß ich denn doch darauf hinweisen, daß das Ermittlungsverfahren unter Umständen sehr eintägig geführt sein kann. Es kann sehr wichtig sein, wenn bereits in dem Ermittlungsverfahren jeder die einseitige Auffassung des Gegenstandes eines Vergehens sich geltend machen kann, und es ist darauf hinzuwirken, daß es doch auch eine Dual ist für den, der als Angeklagter auf die Anklagebank kommt, dieses ganze Verfahren durchmachen zu müssen; während es nicht durch richtig gestellte Anträge in der Ermittlungsinstanz zu vermeiden gewesen wäre. Die Vertheiligung im Vorverfahren ist ja auch im Civilstrafverfahren so eingeschränkt, daß viele Vorurtheile wohl nicht übertragen werden können. Sobald der Untersuchungsprozess in irgend einer Weise gefördert wird, ist ja die Abweisung auch im Civilstrafverfahren nicht gestattet. Die Vertheiligung im Vorverfahren jedoch mit notwendig zu sein, insbesondere auch in Rücksicht auf die Stellung des Untersuchungsführers, die seine selbständige ist, sondern von den Weisungen des Richters abhändig ist.

Endlich habe ich dagegen Bedenken, daß bei den standgerichtlichen Untersuchungen die Vertheidigung unzulässig sein soll. Auch bei den Standgerichten können Strafen ausgesprochen werden bis 8 Wochen Arreststrafe oder eine andere inhumanere Freiheitsstrafe, im Feld oder an Bord bis zu 8 Monaten Strafe, die unter Umständen noch mit der Vertheiligung in dunkler Zelle, mit harter Lagerstätte, mit Wasser und Brot verbunden sind. Es wird allerdings auf die Befugnisse dieser Strafen hingewiesen. Das mag für die große Rechtskraft zutreffen, es kann aber auch bei solchen Sachen der Thatsachen sehr verwickelt die Schuldfrage sehr zweifelhaft sein, so daß auch bei der Vertheidigung als notwendig sich herausstellen wird. Wenn man bei dem standgerichtlichen Verfahren allerdings den Staatsanwalt lediglich als Militärperson kontrahirt, die Anklage die Ermittlung nur in die Hände von Militärpersonen legt, so wird man ja vielleicht die Einschränkung machen können, daß a) hier als Vertheidiger nur Militärpersonen auftreten können; aber daß ist doch das Mindeste, was verlangt werden darf. Sodann scheint es mir ganz unrichtig, daß man bei den Kriegsgewichten einen Unterschied machen zwischen erster und zweiter Instanz. In der ersten Instanz ist die Vertheidigung unzulässig; in der Berufungsinstanz gegenüber standgerichtlichen Urtheilen soll sie unzulässig sein.

Die Verurteilung ist in vollem Umfange gewährleistet, und das ist eine große Errungenschaft, die von all den überzeugten Anhängern der



Erstet nur noch die in Heilbronn täglich erscheinende

# M. 1.50. Neckar-Zeitung

(einmal wöchentlich) Württembergischer Landwirth (einmal wöchentlich)

für das Vierteljahr in Heilbronn und im Oberamt Heilbronn, im übrigen Württemberg M. 1.50 und in ganz Deutschland M. 1.50 einschließlich sämtlicher Postgebühren. — Bestellungen bei allen Postämtern, Postboten und den bekannten Agenten. Verbreitetste Zeitung des württemberg. Unterlandes. Anzeigebogen für die Oberamtsbezirke Heilbronn, Brackenheim, Neckar-Jahr, Weinsberg und für den kreislichen Bezirk Wimpfen, sowie für die Stadt Heilbronn. Inserate haben bei der großen Verbreitung fast den besten Erfolg; die Colonnate sind von obigen fünf Zeilen 10 Pf. und von Auswärtigen 15 Pf.

**Damen-Betten**  
für nur **Mark 36.—**  
Ein großes 1<sup>tes</sup> Bett, **Oberbett** und 2 sehr gute **Kopfkissen** von **prima uni-rothem Atlasbarchent.** **Oberbett** 180 cm lang, 120 cm breit, mit neuen Tannen, jedes Kissen mit 2<sup>ten</sup> Pfund neuen Weissen gefüllt verziert gegen Pollenempfindung das **Betten-Versand-Geschäft** 48071a **L. Steintal** Mannheim D 3. 7.

**Christbaumlichter** nicht tropfend, **Lichterhalter** empfiehlt 51453 **Anrel. Bredt,** Anb. d. Firma: Tsch. von Gieseler **N 4. 12. N 4. 12.** Wasche mit

**Lohn's Wasch-Extrakt.** **Gibt schönste Wäsche!** Ueberzeugen Sie sich davon. 1/2 Pfund-Schachtel à 15 Pf. zu haben in Mannheim bei: H. Brümmer, Ad. Burger, H. H. Meier, Georg Tisch, H. Hüter, Joh. Hög, G. Jäger, Gebr. Koch, Joh. Wöhrle, W. H. Müller, Carl Schneider, Karsten Schmidt, H. Scherr, Heinr. Thomaer, Carl Weber, J. Walzer, J. Bieker, Joh. Ungew. Vertrieb durch **Rachmann & Kurl** in Mannheim. 41079

**D. Neuschaefer** Ludwigsplatz a. Rh. empfiehlt ihre anerkannt vorzüglichen **Frucht- u. Weinessige** in plombierten Korbfässchen à 5 Liter mit Schutzmarke:

**Kitten** Glas, Porzellan etc. etc. wird bestens besorgt. 29948 **E. L. S. Laden E. L. S.**

**Wäschen und Bügeln** (Wanzbügeln) **Waschen und Bügeln** (Wanzbügeln) **Waschen und Bügeln** (Wanzbügeln)

**Waschen und Bügeln** (Wanzbügeln) **Waschen und Bügeln** (Wanzbügeln) **Waschen und Bügeln** (Wanzbügeln)

**Chocolade** **Cacao** **Gebrüder Georgi** Fabrik Frankfurt/M. gegründet 1778. Verkauf der Fabrikate und Theesorten aus vorstehender Fabrik bei **Frl. Jeannette v. Soiron** Mannheim. C 7. 13. Tel. 885.

**Sonialebftuchen** per Hund 50 Pfg. 51758 **Bückerel, H 3. 13.** **Visiten-Karten** **Verlobungs-Einladungs-Karten etc.** in Lithographie und Buchdruck empfiehlt in bester Ausführung **Wilh. Richter,** C 7. 7. Breitstrasse.

**Jac. Sternheimer** Telephon 922. **Liegenschaften.** Vermittlung von Wohnungen Hypotheken. 51255

**Bertha Jacob** Q 1. 4. Breitestr. Q 1. 4. **Seibstauferzeugung von Corsets nach Maas** Leibbänder, Geradehalter nach ärztlicher Vorschrift. Reparaturen und Uebfäße von Corsets. Lager in allen Arten Damen- und Mädchen-Corsets. 48338 **Generalverkauf** Mar. o. L. P. Paris. **Strumpfhänder** Schweißblätter Corset-Schoner. 51255

**Strohköpfe** sind das billigste und zuverlässigste Material zum Ausfüllen von Pumpen, Gas- und Wasserleitungsrohren, um solche vor Frost zu schützen. Preis per Meter 2, 3 u. 4 Pfg. je nach Stärke. 50206 **Wem. Strohköpfe** u. **Dielenhölzfabrik,** K. L. G. parterre. **Damen-Strickerei** niedergefallen u. empfiehlt sich in Anfertigung von Damen- u. Kindergarderobe aller Art. **Corset-Herstellung** 51448 **Jeannette Richter,** Reppelstraße 20, 1. Stock.

**Cigarre!** Hat wenig Geld eine gute Cigarre zu kaufen, verdient allgemeine Beachtung. Ich verleihe von meinem so sehr beliebten **Wanilla-Cigarren** 500 Stück für den labelhaltigen Preis von 7 M. 25 Pfg. frei überall bei per Post nach. **Keine Extra-Kosten!** **Wanilla-Cigarren** 500 Stück für den labelhaltigen Preis von 7 M. 25 Pfg. frei überall bei per Post nach. **Keine Extra-Kosten!**

**Waschen und Bügeln** (Wanzbügeln) **Waschen und Bügeln** (Wanzbügeln) **Waschen und Bügeln** (Wanzbügeln)

**Herm. Berger** **C 1. 3** empfiehlt im großer Auswahl: **Strickwolle** Engl. und Eyderwolle **Strümpfe und Socken** Strumpflängen **Gamaschen** 49901 **Kniwarmer** **Gandshuhe** **Schulterkragen** **Unterröcke** **Schürzen** **Tücher und Eowarps** **Rüschen u. seid. Tücher** **Unterkleider** **Hosen und Jacken** **Norma hemden** **Loibbinden** **Taschentücher** **Kragen und Manschetten** **Cravatten und Hosenträger** **Vorgezeichnete Artikel** **Decken, Läufer** **Handtücher, Schoner** **Tabletten und Eisdeckchen.** **Ausstellung** von vorgezeichneten **Kinder-Arbeiten** viele Neuheiten.

**J. Daut** **F 1. 4.** **Strümpfe** **Socken** **Bettshuhe** **Gandshuhe, gestrichelt** **Leibbinden** **Kniwärmer** **Pußwärmer** **Brust- u. Rückenwärmer** **Damen Gamaschen** **Kinder Gamaschen** **Herrn Westen** **Damen Westen** **Kapuzen** **Mützen** **Tücher, Shawls** **Schulterkragen** **Zuavenjäckchen** **Seelenwärmer** **Jagd-Strümpfe** **Jagd Gamaschen** **Jagd-Mützen** **Jagd-Westen** **Jagd-Gandshuhe** **Militär-Westen** zum Tragen unter der Uniform. 48974

**Kauft** den **alten Hauskalender** **Der Wanderer** am Bodensee für 1898. **Reich illustriertes Volkskalender** mit vielen spannenden Erzählungen, sowie vollständ. Kart. verzeichnet. Preis 20 Pfg. mit Schreibblättern 25 Pfg. Sie haben in den Buch- und Papierhandlungen, sowie bei den übrigen Kalenderverlegern. **Gänje! Gänje!** Junge fette Gänje, 8-12 Pfd. schwer, verkauft portofrei gegen Nachnahme per Dd. 60 Pfg. **C. Steininger** in Untertürkheim bei Waiblingen. 48126

**Kirner, Kammerer & Cie.** R 1, 15/16 Mannheim R 1, 15/16 empfehlen ihr reichhaltiges Lager in **Glas- und Cryskallwaaren,** **Bierservice, Weinservice, Punschbowlen, Liqueurservice etc.** **Porzellan- und Steingut-Waaren,** **Tafel-, Kaffee- und Theeservice,** **Blumenvasen, Waschgarnituren etc.** **Feine Holz- u. Bürstenwaaren,** **Tisch-, Wand- und Hängelampen** in großartiger Auswahl. 51487

**Möbel!** 20 Schlafzimmer von einfachster bis reichster Ausführung auf Lager. **Billigste Preise. — Unter Garantie.** **Gustav Fuhrer,** Ludwigsplatz a. Rh. **Wredestraße 33, geg. der kath. Kirche.** 39909

**Clichés** jeder Art nach den neuesten Reproductions-Verfahren, in Kupfer, Messing und Zink für Inserate, Prospekte, Kataloge, Facturen, Briefköpfe etc. **Entwürfe gratis.** **Sachs & Co.** F 7. 20. **Fernsprecher 219.** 49041

**An die deutschen Hausfrauen!** **Die armen Thüringer Weber bitten um Arbeit!** **Thüringer Weber-Verein zu Gotha.** Geben Sie den in ihrem Kampfe um's Dasein schwer ringenden armen Thüringer Webern eine Handreichung! **„Webern“** bitte Beschäftigung **Wir off. tent:** Handtücher, groß und fein. **„Webern“** bitte Beschäftigung **Wir off. tent:** Handtücher, groß und fein. **„Webern“** bitte Beschäftigung **Wir off. tent:** Handtücher, groß und fein.

**Zur gest. Beachtung!** Die bisher von Herrn **Habermair** innegehabte **Zweig-Expedition** haben wir nunmehr Herrn **Herm. Metzger, Kaufmann** L 4. 7 übertragen und bitten kühl. unsere verehrlichen Abonnenten, die Zeitung daselbst abholen zu wollen. **Hochachtungsvoll** **Expedition des General-Anzeigers** (Mannheimer Journal).

**Kur- u. Wasserheilstalt „Sickingen“** zu Landstuhl (Pfalz). **Besitzer: Ph. Finger. Dirig. Arzt: Dr. med. Weiner.** **Beginn der Winterkuren** am 1. November. **Spezialanstalt für den Winterbetrieb, Centraldampfheizung, sowie elektrische Heizungen in allen Räumen.** **Wachwörter ganz vorzügliche Heilerfolge.** **Orte und einzige Bangoanstalt der Rheinpfalz und Saargebiet. (saarländischer Schlamme) ist ein von den ersten ärztlichen Autoritäten anerkannt vorzügliches und sehr wirksames Mittel gegen Gicht, Rheumatismus, sowie gegen viele Frauenleiden.** **Man verlange ausführliche Prospekte u. gratis durch den Besitzer und kausidmischen Leiter** **Ph. Finger.**

**Für den Weihnachts-Bedarf** empfehle zu billigen Preisen **Gleehandschuhe** für Herren u. Damen **Cravatten** in allen Neuheiten. **Gefüt. G. a. handschuhe** **Hosenträger** in großer Auswahl. **Krimmer, Trikot-Handschuhe.** **Kragen und Manschetten** **Wild-Waschleder- u. Militärschuhe.** **Haus- und Reise-Mützen.** **Manschetten-, Kragen- und Chemisettknöpfe.** **Weisse Hemden und Trikotagen.** **N 1, 5 J. Grether, N 1, 5** Kaufhaus. 50411

**B. Wirth** Breitestrasse C 1. 6. vis-à-vis dem Kaufhaus **Weihnachts-Ausstellung** anzeigen und laden zu zahlreichem Besuche ein. 51418

**Ausverkauf** wegen Umbau und Umzug meiner Räumlichkeit u. L. 4. 9. **Um rasch zu räumen, verkaufe ich sämtliche Artikel hauptsächlich Winterwaare zu jedem annehmbaren Preis.** **Georg Neher,** Schuhwaarenhandlung. **L 4. 9. F 2. 1.**

**Stellen-Gesuche und Angebote.** **Agenten-, Theilhaber- etc. Gesuche.** **Haus-, Landgut-, Geschäfts-Käufe und Verkäufe.** **Einführungen von Artikeln** erledigen sich rasch und sicher durch die **Announce.** **Die Beförderung solcher Anzeigen unter Wahrung strengster Discretion ist für jeden speziellen Zweck bestgeeignete Zeitung übernimmt zu Original-Verkaufspreisen (grössere Aufträge unter den besten Bedingungen) die mit demselben bekannte** **Central-Annoucen-Expedition** **G. L. Daube & Co.** **Bureau in Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München etc.** **Vertretung in allen grösseren Städten.** **Sendung der Offerten an die Adressen über ein Couvert des Empfängers** 49288

**Mieth-Verträge** **Dr. Haas'sche Druckerei** E 6. 2 **Stets vorrätlich!** E 6. 2

# Butz & Leitz

Maschinen- und Waagenfabrik  
Reckauer Mannheimer Uebergang 689  
Waagen jeder Construction u. Tragkraft



mit auf Universal-Entlastung u. auf verbess. Bildendruckapparat.  
D. R. Patente und Gebrauchsmuster.

Frauen, Aufzüge und Winden  
mit gewöhnlicher oder unsern patentierten  
Bremsvorrichtungen D. R. Patente.



Nur Hand- oder Motorbetrieb. 24488

## Otto Insohn & Co.

Dampfsägewerk Mannheim.  
Telephon 186.  
Bauholz und sämtliche Sägewaaren  
nach Maße geschnitten.  
Tannen-, Kiefern- und Hartholz.  
Flossholz.  
Sobelwerk. Kistenfabrik.

### Hydraulischer Thüerschliesser „Zephir“

arbeitet sicher und geräuschlos.  
Allein-Verkauf: 48664  
Zechbauer & Bassermann, Mannheim,  
Telephon Nr. 79. Bureau: C 7, 8.  
An Schlosser u. Wiederverkäufer hoher Rabatt

### Abonnements-Einladung

auf den im 48. Jahrgange  
täglich 2mal erscheinenden  
Mainzer Anzeiger  
(Mainzer General-Anzeiger.)

Der „Mainzer Anzeiger“ (Mainzer General-Anzeiger) mit der Beilage „Der Hausfreund“ ist das für und reichhaltigste Blatt von Mainz und der weiteren Umgebung und erfreut sich infolge seines sorgfältig gewählten Lesestoffes der beständigen Verbesserung und Erweiterung des beständig wachsenden Leserkreises. Der Anzeiger ist ein vorzügliches Informations-Organ. Der Jahresbeitrag beträgt 40 Mk.; bei Wiederbestellungen wird entsprechender Rabatt gewährt.  
Der Abonnementspreis beträgt durch die Post 42 Mk. exkl. Postgebühren für das

I. Quartal 1898 nur Mk. 2.25

Probestummern werden 8 Tage lang gratis gern  
gratis und franco übermittelt. 51429

Die Expedition des Mainzer Anzeigers  
(Mainzer General-Anzeiger.)

Regenschirme  
Nur eigenes, bestes Fabrikat  
Konto Preise.



## Schirm-Fabrik Leonhard Hitz

E 1, 19, Planken,  
gegenüber dem Pfälzer Hof.

## Linoleum

in großer Auswahl.  
Stückwaare und abgemessene Vorlagen in verschiedenen Größen.  
Geschnitten in Muster und Farbstellungen.  
Durchgedruckte Waare: Inlaid u. Granit.  
Linoleum-Reste  
für alle Arten von Vorlagen geeignet, werden zu wesentlich billigeren Preisen  
abgegeben bei 51479

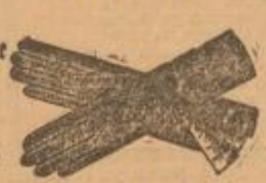
### H. Engelhard,

E 1, 1 Kapetenfabrik und Handlung F 1, 10.

## Als praktische Weihnachts-Geschenke empfehlen

## Glacé-Handschuhe.

Fuchsenleder-Handschuhe  
Gefütterte  
Glacé-Handschuhe.  
Wildleder-Handschuhe.  
Schw. Handschuhe.  
Eldene 51021  
Fell-Handschuhe.  
Winterflosshandschuhe.



Elegante Kästchen mit 1/2 Duzend Handschuhen  
à Mk. 4.50, 6.—, 7.50, 9.—, 12.— u. c.

Elegante Kästchen mit 1/2 Duzend Handschuhen  
à Mk. 12.—, 15.—, 18.—, 21.—, u. c.

Grosser Posten zurückgesetzte Glacé-Handschuhe,  
zu aussergewöhnlich billigen Preisen.

Umtausch erfolgt bereitwilligst bis Neujahr.

## Wilh. Ellstätter Nachf.

N 2, 6 Handschuh-fabrik N 2, 6  
vis-à-vis der Schler'schen Kunsthandlung.

## Schwarzwälder Zwiebackfabrik in Villingen (Schwarzwald.)

Billige und reelle Bezugsquelle  
für feinste Zwiebade  
Nicht nur Roggarine, sondern auch Koloninbutter und alle andern Fettzurogate  
sind ausgeschlossen, und sind wir bereit 1000 Mark Demjenigen auszubehalten,  
der uns nachweist, daß wir statt reiner Rohbutter wissenschaftlich auch nur 1 Gramm,  
Roggarine, Koloninbutter oder andere Fettzurogate verwenden.  
Bestellungen und Preislisten direct oder durch  
fräulein Jeanette von Solron, Mannheim. C 7, 15.

Seibstgekeilerte, reingehaltene  
Weinheimer und Lützelsachsener Roth-Weine  
liefern als Specialität in verschiedenen Jahrgängen von 1872 bis 1900 per 100 Liter aufwärts, ebenso  
Weissweine von 1872 bis 45 an per 100 Liter. 45469

Rudolf Rücker, Weinheim a. d. Bergstr.

Preisgekrönt  
auf der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896.

# Zuntz

## Java-Kaffee

aus der Dampf-Maschine-Druckerei von  
A. Zuntz sel. Wwe.  
Königl. Großherzogl. u. Hess.  
in Bonn O. Berlin O. Hamburg

wird allen Freunden einer wirklich guten Kaffeemaschine zum  
Bedenken bestens empfohlen.  
Sorgfältige Auswahl und sorgfältige Mischung nur  
besten Rohstoffen, verbunden mit langjährig bewährter  
Dampfdruckmethode gewährt einen gleichmäßigem Aus-  
gang, der den höchsten Anforderungen an Wohlgeschmack,  
Kraft und Ergiebigkeit vollst. entspricht.

Feinste Mokka-Mischung. . . . . 4 Mk. 2.—  
la. gebr. Java-Kaffee . . . . . 1.90  
Ha. . . . . 1.80  
Dankhafte-Kaffee . . . . . 1.70  
Wiener Mischung . . . . . 1.60

Käuflich in Mannheim bei dem General-Vertreter  
Herrn Jac. Uhl, M 2, 9

so wie bei den Herren  
Louis Barckhardt, Lindendol.  
F. Pöckel, Choradenhaus.  
W. Puffer, Jungbühlstraße 67, 6.  
H. Gund, Groß. Hof, D 2, 9, Planken.  
Hof. Garter, N 3, 15.  
Herm. Gauer, O 2, 9.  
Wilm. Dorn, D 5, 14.  
Louis Hader, Q 7, 14b.  
Louis Homert am Markt.  
Carl Müller, N 3, 10, Filiale D 6, 6.  
Moritz Reubel, F 3.  
Hof. Gauer, K 4, 24.  
Hof. Scherer, L 14, 1.  
Herd. Schotterer, H 9, 6.  
H. Schulz, K 2, 18.  
Eng. Thonn, Schwesingerstraße 50.  
Georg. Thomas, D 8, 1a, am alten Rheinbahn.

Das vorzüglichste Mosbacher  
Flaschenbier  
empfehlen Dr. Gueter, Schwesingerstraße 59.  
Alleinverkauf.  
Telephon No. 561. 51089

## Rhein. Consum-Geschäft

E. Lindner  
G 2, 6 am Marktplatz G 2, 6  
empfiehlt — täglich frisch eintreffend — die rühmlichst  
bekanntesten Sautgarter

## Wurst-Waaren

von der Firma F. Appenzeller.  
Alleinverkauf für Mannheim. 51290

## feinstes Delicateß-Filder- Sauerkraut.

WADI-KISAN  
per 1/2 Kilo von 2 Mk. bis 6 Mk. Verkauf von 1/2 Pfund an.  
Feinschmeckend, voll, aromatisch. 47724  
P. Eisnertheater Thee der Welt  
Allein-Verkauf für Mannheim und Ludwigshafen bei  
K. Gummich, Drogerie zum Waldhorn, D 3, 1.

## Werkstatt für Uhrmacherei

D 4, 1 von Carl Fischel D 4, 1  
Reparaturen unter Garantie.  
Pünktlich und billige Bedienung.

Empfehle als ganz besonders billig:

Stroh-Matratzen à Mk. 4.50 47088  
Seegrass-Matratzen " " 8, 9, 10, 11 u. 15.  
Woll-Matratzen " " 18, 21 u. 25.  
Rohhaar-Matratzen " " 50, 60 u. 70.  
Kapot-Matratzen " " 30, 35 u. 40.  
Lager in Holz- und Eisen-Bettstellen.

## L. Steinthal, Bettenfabrik

D 3, 7. Mannheim. D 3, 7.

## Radfahrer!

lassen beim  
Ersten Mannheimer  
Velociped-Reinigungs-Institut

U 2, 2

vor Aufschwemmung der Räder dieselben gut reinigen  
und einreiben, damit solche vor Rost geschützt sind  
Dabei werden auch Räder unter billiger Berech-  
nung und besserer Bedienung über Winter aufbewahrt.  
Sämtliche Räder sind genau neu-er versichert.  
Auch werden Hopfenröhren zum weinischen und emaillieren  
angewiesen. 562139





# Der neueste Hut

auf

51270

## Weihnachten

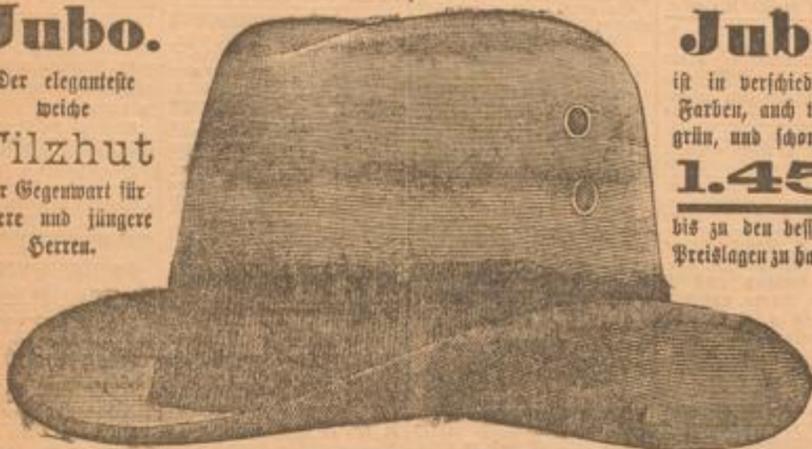
ist

### Jubo.

Der eleganteste  
weiche

### Filzhut

der Gegenwart für  
ältere und jüngere  
Herren.



### Jubo

ist in verschiedenen  
Farben, auch theer-  
grün, und schon zu

### 1.45

bis zu den besseren  
Preislagen zu haben.

Wintermützen für Knaben u. schon zu 27 Pfg.  
Herren

Seehundmützen, schon zu 195 Pfg.

Regen-Schirme schon zu 89 Pfg. bis zu den  
feinsten Sachen  
nur bei der für reell u. billig bekannten Firma

# Franz Jos. Heisel,

Gut- und Schirmbazar

mit 30 eigenen Verkaufshäusern.

II 1, 2.

Breitestraße.

II 1, 4.

# Ein Hess-Rad

ist ohne Zweifel eines der schönsten und zweckmässigsten

## Weihnachtsgeschenke.

Speziell empfehlen wir als solche unsere

### Kinderräder für Knaben u. Mädchen

in tadelloser Ausführung.

## Hess-Fahrradwerke A.-G.

### Mannheim.

Filiale B 1, 6.

48245

P. S. Die 98er Modelle sind bereits fertiggestellt.

# Ludwig Alter, Darmstadt.

## Hof-Möbel- u. Parketboden-Fabrik.

Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers von Russland.  
Hoflieferant Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Hessen und bei Rhein.

Permanente-Ausstellung von

### 120 Zimmer-Einrichtungen

in allen existierenden Ausführungen und Preislagen.

Wiederholt ausgezeichnet durch persönliche Aufträge Ihrer Majestät des Kaisers  
und der Kaiserin von Russland.

Etablissement allerersten Ranges.

Frachtfreie Lieferung.

Dauernde Garantie.

Bitte höflichst meine Hauptcollection zur Ansicht zu verlangen.

### Sypotheken-Darlehen

à 3 $\frac{3}{4}$ , 4 bis 4 $\frac{1}{4}$  %

empfehlen der Besteher verschiedener geheimer Geldinstitute 80000  
Telephon  
No. 1245. Louis Jeselsohn, L 13, 17.

Ein rentables

### Wohnhaus nebst Wirtschaft

unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

J. Natterer, Rechtsagent,  
B 5, 17/18.

Rheinische Haus- und Küchengeräthe-Fabrik

# Hugo Jonas

D 1, 13.

50836

Nur beste Qualitäten.

Keine Bazarwaren.

## Geschenke

In Fantasie-, Luxus- und Gebrauchsgegenständen,  
Haus- & Küchengeräthen.

Grösste Auswahl.

Billigste Preise.

Einkäufe für Verlosungen.

Grösstes Special-Geschäft.

## Zu Weihnachten

empfehlen:

**Celluloid** -Puppen, garantiert unzerbrechlich und schwimmend!  
-Bälle, -Kämme und -Seifendosen!

**Gummi** -Badewannen, -Bälle, -Figuren, -Hosenträger, -Kämme, -Kragen,  
-Manschetten, -Puppen, -Reisekissen, -Schuhe, -Schürze, -Schwamm-  
taschen, -Sitzkissen, -Soldat-n., -Thiere, -Tischdecken, -Thür-  
vorlagen, -Trinkbecher, -Turaschuhe, -Vorhemden, -Wärmeflaschen.

**Wachstuch** -Aufleger, -Borden, -Lätzchen, -Läufer, -Schürzen, -Tisch-  
decken, -Tischläufer, -Wandschoner!

**Lawn-Tennis** -Bälle, -Rackets, -Schuhe und -Fussbälle! 50044

Als schönste und billigste Zierde für den Weihnachtsbaum absolut unverbrechbar

### Christbaum-Schnee.

## Hill & Müller,

Gummiwaren - Specialgeschäft

N 3, 11

Kunststrasse

N 3, 11.

## Als passende Weihnachtsgeschenke

empfehlen elegante

### Knaben- und Mädchenräder

50284

## Superbe Fahrradwerk

### Karl Kircher & Co.

O 3, 3.

O 3, 3.

## Achtung.

Als passende Weihnachtsgeschenke empfehle ich meine

### Fahrräder u. Nähmaschinen,

anerkannt die besten Fabrikate.

darunter:

51134

Knabenräder von M. 160, Mädchenräder von M. 160  
in feinsten Ausführung. Auch empfehle ich mein Lager in sämtlichen Zubehörsachen.

### Jakob Krämer

Q 1, 1 Fahrrad- u. Nähmaschinen-Handlung. Q 1, 1.

## Handschuhe!

Als passende Weihnachts-Geschenke empfehle ich in grösster Auswahl:

Glacé-Handschuhe

(in allen Qualitäten)

Reit- und Fahrhandschuhe

(auch gefütterte)

Dänischleder-Handschuhe

Krimmer-Handschuhe

Wildleder-Handschuhe

Gefüt. Glacé-Handschuhe

Zuchtenleder-Handschuhe

Pelz-Handschuhe

Prächtige Neuheiten in Glacé u. dänisch. Damenhandschuhen.

ferner alle Sorten Winterhandschuhe in Seide Wolle, Tricot  
und Leder-Imitation etc.

### Cravatten und Hosenträger!

Kragen, Manschetten und Servieturen!

Gediegene Waare.

Billigste Preise

Umtausch stets gerne gestattet.

### Sig. Eckert, Handschuhfabrik

Mannheim, Paradeplatz P 1, 10.

51317